



---

Kantonsrat

Sitzung vom: 29. Juni 2015, vormittags

Protokoll-Nr. 260

Nr. 260

Motion Zimmermann Marcel und Mit. über die Vereinfachung der Bewilligungspraxis für Einzelanlässe gemäss Gewerbegesetz (M 676). Erheblicherklärung

Marcel Zimmermann begründet die am 17. März 2015 eröffnete Motion über die Vereinfachung der Bewilligungspraxis für Einzelanlässe gemäss Gewerbegesetz. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte er an seiner Motion fest.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli die Motion ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Die gastgewerbliche Tätigkeit bzw. die Bewilligungspflicht einzelner gastgewerblicher Tätigkeiten ist im Gastgewerbegesetz vom 15. September 1997 (GaG, SRL Nr. 980) geregelt. Das Gesetz findet Anwendung auf die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum Konsum an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen.

Das Gesetz unterscheidet heute folgende Bewilligungsarten:

- a. Beherbergungsbetriebe
- b. Restaurationsbetriebe
- c. regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe
- d. Verpflegungsstände im Freien oder in Gebäuden
- e. Einzelanlässe (früher: Gelegenheitswirtschaften).

Im Getränkehandel werden zudem Bewilligungen erteilt für den Klein- und Mittelhandel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken sowie für den Kleinhandel mit gebrannten Wässern.

In der Praxis ist der Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes abzugrenzen gegen den bewilligungsfreien Verkauf von Lebensmitteln. Von einer Bewilligungspflicht wird nur ausgegangen, wenn die verkauften Lebensmittel von ihrer Art und Zubereitung zum sofortigen Verzehr vor Ort oder in unmittelbarer Nähe des Verkaufsortes vorgesehen sind oder wenn Konsumationsplätze angeboten werden (Stehische oder Tische und Stühle). Als bewilligungspflichtig gilt beispielsweise der Verkauf von Grillwürsten und Getränken. Die Konsumation findet hier üblicherweise vor Ort statt, und die Ware wird nicht mit nach Hause genommen. Hingegen fällt der Verkauf von Kuchen durch eine Jugendorganisation praxisgemäss schon heute nicht unter das Gesetz. Anders sieht es aus, wenn zum Kuchen noch Getränke verkauft werden oder wenn Stehische oder Sitzgelegenheiten zum Verweilen angeboten werden und die verkaufte Ware somit zum Verzehr vor Ort bestimmt ist. Das Aufstellen einer Kasse für das Entrichten eines sogenannten "freiwilligen Entgeltes" wird nach langjähriger Praxis dem Verkauf gleichgestellt. Die Erfahrung zeigt, dass auf diese Weise oftmals mehr Umsatz erzielt wird als mit der Angabe von fixen Verkaufspreisen. Da auch hier letztlich die Generierung eines Umsatzes bezweckt wird, stellt das Aufstellen einer Kasse häufig lediglich einen Versuch dar, die Qualifikation der Tätigkeit als Verkauf zu umgehen.

Das Gastgewerbegesetz enthält heute keine Ausnahmebestimmung, wonach kleine Anlässe nicht unter das Gesetz fallen. Mit der Gesetzesrevision von 1997 wurden die bewilligungspflichtigen Kategorien stark vereinfacht, und eine ganze Reihe von gastgewerblichen Betrieben und Anlässen wurde für nicht mehr bewilligungspflichtig erklärt: Personalrestaurants und Kantinen, Vermietung von Privatbetten und Ferienwohnungen, Ferien auf dem Bauernhof, Privatanlässe und Familienfeiern, Versammlungen von politischen und kirchlichen Gemeinwesen sowie offizielle, von Gemeinden organisierte 1. August-Feiern. Die Kategorie der Einzelanlässe (früher: Gelegenheitswirtschaften) wurde bewusst beibehalten. Nebst dem angepassten Gebührenrahmen muss die verantwortliche Person bei Einzelanlässen nur noch in Ausnahmefällen (Grossanlässe) über ausgewiesene fachliche Fähigkeiten (Wirteprüfung) verfügen. Der Gebührenrahmen wurde nach unten und nach oben angepasst. Wurden früher pro Tag und Betriebseinheit 50 bis 1000 Franken in Rechnung gestellt, sind es heute 30 bis 1500 Franken. Bei der Festsetzung der Abgaben werden unter anderem die Dauer des Anlasses sowie die Anzahl bewirteter Personen berücksichtigt. Die Abgabe wird reduziert, wenn kein Alkohol ausgeschenkt wird oder wenn die Speisen und Getränke vom Veranstalter zu vergünstigten Preisen abgegeben werden. Das heisst, für sehr kleine Anlässe ist eine minimale Abgabe von lediglich 30 Franken geschuldet. Die Spruchgebühr beträgt bei kleinen Anlässen 23 Franken. Für kleine Anlässe kann die Spruchgebühr in Ausnahmefällen auch erlassen werden. Somit sind im besten Fall lediglich Abgaben von total 30 Franken zu entrichten. Die nach Gastgewerbegesetz geschuldeten Abgaben können nicht erlassen werden. Bei grösseren Anlässen kann auch ein Organisationskomitee sämtliche Einzelanlassbewilligungen einholen. Die Spruchgebühr fällt in diesem Fall nur einmal an.

Das Bewilligungsverfahren wird heute sehr schlank gehalten. Auf der Homepage der Luzerner Polizei kann ein Gesuchsformular heruntergeladen werden. Der Aufwand zum Ausfüllen dieses Formulars beträgt ca. 10 Minuten. Die aktuelle Praxis hat sich grundsätzlich über Jahre hinweg bewährt. Die Bewilligung wird in der Regel innert weniger Tage nach Gesuchseingang erteilt. Wollte man künftig für gewisse Kleinanlässe auf die Bewilligungspflicht und auf die Erhebung von Abgaben verzichten, so wäre als nächstes zu definieren, was als bewilligungsfreier Kleinanlass zu betrachten wäre. Wie am Beispiel des Verkaufs von Kuchen aufgezeigt, fällt nicht jede Aktion bzw. jeder Verkauf von Lebensmitteln unter das Gastgewerbegesetz. An der Bewilligungspflicht von Einzelanlässen wurde bei der letzten Gesetzesrevision auch aus Rechtsgleichheitsgründen festgehalten. Professionelle Betriebe müssen eine grosse Anzahl von Vorschriften einhalten, und sie bezahlen in vielen Fällen mehrere Tausend Franken Bewilligungsabgaben. Es wäre nicht zu rechtfertigen, eine konkurrierende Gelegenheitswirtschaft als bewilligungsfrei zu deklarieren. Diese müsste dann keinerlei Auflagen einhalten und keine Abgaben entrichten. Die rechtsgleiche Behandlung aller Gewerbetreibenden im Bereich Gastgewerbe entspricht auch einer immer wieder geäusserten Erwartungshaltung dieser Unternehmen.

Zusammengefasst haben sich die heutige Regelung und die Umsetzung in der Praxis bewährt und sollen beibehalten werden. Die Etablierung von bewilligungsfreien Kleinanlässen würde zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, und sie könnte in der Umsetzung das Gebot der rechtsgleichen Behandlung der Gewerbetreibenden verletzen.

Im Sinn der Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen."

Erwin Arnold stellt einen Antrag auf Erheblicherklärung. Die CVP-Fraktion könne die Haltung der Regierung nicht nachvollziehen. Der Motionär wolle insbesondere für Kleinstanlässe eine Vereinfachung der Praxis, indem keine Bewilligungen mehr dafür notwendig seien. Der CVP sei klar, dass es nicht immer einfach festzulegen sei, welche Anlässe von einem vereinfachten Verfahren profitieren sollten. Bei einer Gesetzesänderung sollte es aber möglich sein, die entsprechende Definition vorzunehmen. Zwar handle es sich um ein einfaches Verfahren, es verursache aber für alle Beteiligten einen unverhältnismässigen Aufwand, eine Bürokratie also, die vermindert werden könnte. Es könne und dürfe nicht sein, dass viele Anlässe wis-

sentlich oder unwissentlich in der Illegalität stattfinden. Gerade Jugendliche, die für ein Vereins- oder Klassenlager Kuchen und Getränke verkauften, betreffe diese Praxis besonders. Die CVP-Fraktion unterstütze die Motion deshalb grossmehrheitlich.

Marcel Zimmermann bedankt sich für die schnelle Beantwortung der Motion, leider lehne der Regierungsrat die Motion aber ab. Im Sinne einer Vereinfachung wäre eine Lockerung des Gesetzes wünschenswert. Gemäss Antwort des Regierungsrates brauche es für einen Kuchenverkauf keine Bewilligung. Komme aber der Verkauf von Getränken hinzu, sei eine Bewilligung notwendig. Die Regierung argumentiere, bei einer Gesetzesänderung würden Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen. Er finde, das sei heute schon der Fall. Wer einen Kleinstanlass durchführen wolle, müsse eine Formular ausfüllen, welches auf seine Vollständigkeit geprüft werde. Anschliessend müsse eine Bewilligung erteilt und Rechnung gestellt werden. Kleinstanlässe sollten ohne diese Formalitäten durchgeführt werden können, vor allem wenn es sich um wohltätige Anlässe oder um Vereinszwecke handle. Es gehe lediglich darum, den administrativen Aufwand zu verringern und die Organisatoren von Kleinstanlässen finanziell zu entlasten. Zudem sei vielen Veranstaltern gar nicht bewusst, dass eine Bewilligung notwendig wäre. Deshalb beantrage er, die Motion erheblich zu erklären.

Marcel Budmiger erklärt, eine Mehrheit der SP-Fraktion lehne die Motion ab. Der Vorstoss töne zwar sehr sympathisch, es werde auf Jugendorganisationen verwiesen, die für einen Kuchenverkauf Gebühren entrichten müssten, was man nun ändern möchte. Die vorgeschlagene Änderung werde aber schon heute so praktiziert. Die Motion wäre also unnötig, wenn sie nur Jugendanlässe betreffe würde. Wenn es sich bei Kleinstanlässen aber um einen professionellen Verkauf handle, solle das lokale Gewerbe nicht bewilligungsfrei konkurriert werden dürfen. Mit jeder Bewilligung erhalte der Veranstalter auch Merkblätter bezüglich Brandschutz, Hygiene und Jugendschutz. Viele kleine Veranstalter seien dankbar für diese Informationen. Auch Kleinstveranstalter hätten sich an die kantonalen Vorgaben zu halten, auch zum Schutz des lokalen Gewerbes.

Markus Baumann sagt, die GLP sei bestrebt, nicht immer alles in Gesetzen und Verordnungen zu regeln. Vielmehr seien im Gastgewerbegesetz etwa räumlich-technische Vorschriften nach § 12 oder die besonderen Schliessungszeiten nach § 25 liberaler zu gestalten, auch im Hinblick auf Zwischennutzungen. Die Bewilligungsverfahren seien dabei schlank zu halten und die Rechtsgleichheit müsse gewährleistet werden. Der Regierungsrat führe auf, dass der Verkauf von Kuchen durch Jugendorganisationen nach langjähriger Praxis nicht unter dieses Gesetz falle. Ihm sei nicht klar, ob man sich dabei auf Leitlinien, interne Weisungen oder Bundesgerichtsentscheide stütze. Falls es sich aber um Willkür handle, werde die GLP der Motion trotz Vorbehalten zustimmen.

Ruedi Burkard findet, die Motion beinhalte einen gewissen Bürokratieabbau, was grundsätzlich unterstützenswert sei. Die Motion verlange aber eine Aufhebung des Bewilligungsverfahrens, was nicht im Sinn der FDP-Fraktion sei. Die Regierung lege in ihrer Antwort schlüssig dar, wie etwa der Verkauf von Kuchen durch Jugendorganisationen geregelt werden könne. Deshalb lehne die FDP die Motion ab.

Katharina Meile versteht das Anliegen der Motion. Auch sie finde, dass Blauring und Pfadi ihre Kuchenverkäufe unkompliziert durchführen können sollten. Dieses Anliegen sei aber bereits erfüllt, wie es in der Antwort des Regierungsrates bestätigt werde. Bei Kleinstanlässen müsse es aus ihrer Sicht möglich sein, dass die Bewilligungskosten von 30 Franken eingezogen würden. Einerseits, wegen der rechtsgleichen Behandlung, andererseits, weil die Definition und die Abgrenzung von Kleinstanlässen unklar sei. Die Grüne Fraktion lehne die Motion deshalb ab.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli die Motion ab. Die Debatte zu diesem Thema sei im Parlament geführt worden, der Regierungsrat stütze sich in seiner Antwort darauf. Der Verband Gastro Luzern, der ihrem Departement zugeordnet sei, weise immer wieder darauf hin, wie viele Auflagen gemacht würden. Es gebe aber Kleinstanlässe, damit meine sie nicht den Kuchenverkauf von Jugendorganisationen, bei denen das Interesse der Veranstalter auch finanzieller Art sei. Hier komme man in eine Konkurrenzsituation mit dem Gewerbe. Deshalb habe die Regierung eine Ablehnung der Motion empfohlen, aber auch weil es kompliziert zu definieren sei, was schlussendlich als Kleinstanlass gelte. Zudem wären Vollzugsschwierigkeiten bereits vorprogrammiert.

Der Rat erklärt die Motion mit 64 zu 43 Stimmen erheblich.